

HSD NR. 1016

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

08.07.2025
Nummer 1016

Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau an der Hochschule Düsseldorf

Vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Architektur (RahmenPO) an der Hochschule Düsseldorf vom 08.07.2025 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 1012).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren
- § 6 Kommission Civic Design
- § 7 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 Master-Thesis und Kolloquium
- § 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungs- und Studienverlaufsplan

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau des Fachbereiches Architektur an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS

Der Masterstudiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der das Ziel hat, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung zu führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben im Bereich der Architektur mit städtebaulichem Schwerpunkt selbstständig zu bearbeiten.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHLVERFAHREN

(1) Weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 RahmenPO für die Aufnahme des Studiums sind

- a) ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Studiengang der Architektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang;
- b) die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 aufgeführten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung;
- c) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Nachweis kann erfolgen durch die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, sofern die Sprache Englisch mindestens ab Klasse 8 durchgehend bis zum Schulabschluss belegt wurde, oder durch ein die Niveaustufe B2 bescheinigendes Zertifikat, welches bei Studienbeginn nicht älter als 24 Monate sein darf.

Die gemäß § 3 Abs. 3 RahmenPO notwendigen deutschen Sprachkenntnisse müssen der Niveaustufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.

(2) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) noch nicht nachweisen können. Für die Feststellung der Qualifikation wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuligen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe c) zusammensetzt. In den Fällen des Absatz 2 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Note des Hochschulabschlusses in die Auswahlentscheidung ein. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

§ 6 – KOMMISSION CIVIC DESIGN

(1) Die programmatischen Zielsetzungen und Leitvorgaben dieses Masterstudiengangs werden durch die Kommission Civic Design formuliert. Sie besteht aus vier hochschulinternen Mitgliedern:

- a) einer oder einem Vorsitzenden und einer stellvertretenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Lehrenden des Fachbereichs Architektur/PBSA mit einschlägigem Profil der städtebaulichen Architektur, davon mindestens eine hauptamtliche Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender,
- b) ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs Civic Design,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der Studierendenschaft des Studiengangs Civic Design

und zwei externen Mitgliedern:

- a) ein Mitglied aus dem kritisch-theoretischen Umfeld der städtebaulichen Architektur,
- b) ein Mitglied aus dem praktischen städtebaulichen Architekturumfeld.

Entsprechend werden für die Mitglieder der Kommission Civic Design mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Alle Mitglieder mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kommission Civic Design hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Empfehlungen an den Fachbereichsrat über die programmatische Zielsetzung einer jeden Kohorte bis spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung der Studio-Direktion gemäß § 7 Abs. 3;
- c) Monitoring bezüglich der Einhaltung der Zielsetzung in den Lehrinhalten und der Abstimmung der Lehrenden.

Die Entscheidung über die programmatische Zielsetzung einer jeden Kohorte und die Besetzung der Studio-Direktion trifft der Fachbereichsrat.

(3) Auf Antrag können zusätzlich beratende Mitglieder in die Kommission aufgenommen werden. Hierzu unterbreitet die Kommission bei Bedarf dem Fachbereichsrat einen Vorschlag; letzterer entscheidet dann über die Aufnahme.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden regelmäßig, mindestens aber zweimal pro Semester sowie zusätzlich bei Bedarf statt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

§ 7 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 120 Credits mit Modulprüfungen in den Modulen

a)	MA-CD 1.1 Studio 1	9 Credits
b)	MA-CD 1.2 Studio 2	9 Credits
c)	MA-CD 1.3 Studio 3	15 Credits
d)	MA-CD 1.4 Thesis	30 Credits
e)	MA-CD 2.1 Planungsmethodik und Prozesse 1	15 Credits
f)	MA-CD 2.2 Planungsmethodik und Prozesse 2	5 Credits
g)	MA-CD 4.1 Ökonomie und Gesellschaft 1	5 Credits
h)	MA-CD 4.2 Ökonomie und Gesellschaft 2	10 Credits
i)	MA-CD 4.3 Ökonomie und Gesellschaft 3	10 Credits
j)	MA-CD 3.2 Theorie 1	5 Credits
k)	MA-CD 3.3 Theorie 2	5 Credits
l)	MA-CD 5.1 Add-Ons	2 Credits

(2) Für den Master-Studiengang Civic Design gilt eine gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 lit. a), S. 2 festgelegte zentrale übergeordnete Thematik, welche für jede Kohorte und über die gesamte Studiendauer bindend ist. Jede Kohorte lernt und forscht unter einer anderen übergeordneten Thematik. Kern ist das im Rahmen dieses Oberthemas forschende Entwurfseminar, das sogenannte Studiolabor. Im ersten, zweiten und dritten Semester wird innerhalb dieses Studiolabors je ein Entwurf in enger Kooperation mit städtebaulichen Akteuren (Städte, Verwaltungen, Entwickler) erarbeitet. Hierbei fließen die für das jeweilige Semester geplanten weiteren Module aus den Modulkategorien Planungsmethodik und -prozesse, Ökonomie und Gesellschaft sowie Theorie in die Entwürfe ein und bieten entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten. Im Rahmen der Master-Thesis gemäß § 8 erfolgt innerhalb dieses Oberthemas die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem selbst gewählten Schwerpunkt.

(3) Die Umsetzung und Erforschung des programmatischen Oberziels in den Entwürfen (MA-A 1.1.1, MA-A 1.2.1 und MA-CD 1.3.1), der Prethesis (MA-CD 1.3.2) und der Master-Thesis (MA-CD 1.4) der Studiolabore verantwortet maßgeblich die Studio-Direktion. Die Studio-Direktion besteht aus mindestens einem oder einer Lehrenden des Fachbereichs Architektur mit einschlägigem Profil der städtebaulichen Architektur. Sie wird jeweils für zwei Jahre durch den Fachbereichsrat bestimmt.

(4) Die Programmatik des Studiengangs für eine Kohorte wird auch nach Ablauf der Regelstudienzeit fortgeführt.

§ 8 – MASTER-THESIS UND KOLLOQUIUM

(1) Das Master-Thesis-Modul „MA-CD 1.4 - Thesis“ besteht aus der Master-Thesis, die sich inhaltlich in ein Kernthema und einen das Kernthema vertiefenden Schwerpunkt aufgliedert, dem Master-Kolloquium und einer die Thesis begleitenden Beratung. Die Master-Thesis ist im Rahmen des zum Modul zählenden Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Master-Thesis (Kernthema mit vertiefendem Schwerpunkt) und für das Kolloquium.

(2) Die Master-Thesis soll die zur Erstellung einer Planungsaufgabe erforderlichen wissenschaftlichen und gestalterischen Fähigkeiten sowie technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein architektonisch-städtebauliches Thema zu bearbeiten. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitende Leistung soll als Resultat einen Lösungsvorschlag von architektonischer und baukünstlerischer Gesamtqualität, gesellschaftspolitischer Relevanz sowie technischer Plausibilität aufzeigen.

(3) Das Entwurfs-Thema wie auch das Thema des vertiefenden Schwerpunkts der Master-Thesis werden von den Studierenden im Rahmen der Prethesis (MA-CD 1.3.2) vorbereitet. Die Master-Thesis wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer begleitet, die bzw. der das Entwurfsthema freigegeben hat (erste Prüferin bzw. erster Prüfer). In der Regel ist dies die Studio-Direktion gemäß § 7 Abs. 3.

(4) Die Master-Thesis ist von drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Entwurfs-Thema freigegeben und die Arbeit gemäß Absatz 3 begleitet hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ist eine Professorin oder ein Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine mit einem Lehrauftrag beauftragte Person unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 RahmenPO. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 21 Abs. 5 RahmenPO vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Thesis wird entsprechend § 21 Abs. 6 RahmenPO aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers der Thesis wird mit 60 %, die Bewertung der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers der Thesis wird mit 30 % und die Bewertung der weiteren Prüferin bzw. des weiteren Prüfers mit 10 % gewichtet.

(5) Das Kolloquium ist von allen drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des Thesis-Entwurfs wird mit 60 %, die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des vertiefenden Schwerpunkts mit 30 % und die Bewertung der weiteren Prüferin bzw. des weiteren Prüfers mit 10 % gewichtet.

§ 9 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau“ im Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2025 in Kraft wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig aufnehmen oder die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau immatrikuliert waren, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige studienbegleitende Leistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau vom 28.09.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 633) tritt am 31.08.2027 außer Kraft. Dieses Datum gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Architektur vom 16.04.2025 und 04.06.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 23.06.2025.

Düsseldorf, den 08.07.2025

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Christiane Ern-Heinzl

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE: PRÜFUNGS- UND STUDIENVERLAUFSPLAN

Prüfungsformen:
 Präsentation mit Kolloquium (PK), Klausur (K), Präsentation (P), mündliche Prüfung (MP), Gestalterische Übung (GÜ), Referat mit Präsentation (R), Hausarbeit (H)

1. Semester							
Modulkategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MA-CD 1.1	Studio 1			6			9
MA-CD 1.1.1	Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	9	9
MA-CD 2.1	Planungsmethodik- und Prozesse 1			8			15
MA-CD 2.1.1	Instrumente und Verfahren der Stadtplanung	Pflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 2.1.2	Öffentliches Baurecht	Pflicht	keine	2	MP, K	5	
MA-CD 2.1.3	Darstellung & grafische Kommunikation	Pflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 4.1	Ökonomie und Gesellschaft 1			3			5
MA-ID 4.1.1	Quartierswesen	Pflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 5.1	ADD-ONS			1			1
BM-ID 5.1.1	Intra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
Gesamt				18		30	30

2. Semester							
Modulkategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MA-CD 1.2	Studio 2			6			9
MA-CD 1.2.1	Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	9	
MA-CD 2.2	Planungsmethodik- und Prozesse 2			3			5
MA-CD 2.2.1	Stadtentwicklungsplanung	Pflicht	keine	3	H, R	5	
MA-ID 3.2	Theorie 1			3			5
MA-ID 3.2.1	Theorie: Civic Design	Pflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 4.2	Ökonomie und Gesellschaft 2			6			10
MA-CD 4.2.4	Soziologie und Ökonomie der Stadt	Pflicht	keine	3	H, R	5	
		+ 1 WPF aus 3 LV					

MA-ID 4.2.1	Darstellung & Visualisierung	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 4.2.2	Tageslicht als Faktor im nachhaltigen Städtebau	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 4.2.3	Städtebau im Bestand	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-CD 5.1	ADD-ONS			1			1
BM-ID 5.1.2	Extra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
Gesamt				19		30	30

3. Semester							
Modulkategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MA-CD 1.3	Studio 3			8			15
MA-CD 1.3.1	Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	9	
MA-CD 1.3.2	Prethesis	Pflicht	MA-CD 1.1; MA-CD 1.2	2	H	6	
MA-ID 3.3	Theorie 2			3			5
MA-ID 3.3.1	Stadtbauthorie	Pflicht	keine	3	R, H	5	
MA-CD 4.3	Ökonomie und Gesellschaft 2			6			10
MA-ID 4.3.1	Frei- und Stadtraum	Pflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.2	Ökologie im urbanen Kontext	Pflicht	keine	3	P, H	5	
Gesamt				17		30	30

4. Semester							
Modulkategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MA-CD 1.4	Thesis						30
MA-CD 1.4.1	Entwurf + Vertiefung	Pflicht	Prüfungsleistungen 1.-3. Fachsemester	0	Thesis/PK	27	
MA-CD 1.4.2	Beratung	Pflicht	keine	2	-	3	
Gesamt				2		30	30